

## Positionspapier zum Vorschlag der Europäischen Kommission zur Definition von grünem Wasserstoff und dessen Derivaten: Delegierte Rechtsakte Artikel 27 (3) und Artikel 28 RED II

Berlin, den 07. März 2023

### Der MEW e.V. begrüßt die Klarheit bei Strombezugskriterien zur Herstellung von grünem Wasserstoff, kritisiert jedoch den langsamen Gesetzgebungsprozess und zu strenge Regulatorik

Der Verband der Mittelständischen Energiewirtschaft Deutschland e.V. (MEW) begrüßt, dass mit den von der Europäischen Kommission verabschiedeten delegierten Rechtsakten (DA) zu Artikel 27 (3) sowie Artikel 28 der überarbeiteten Erneuerbaren-Energien-Richtlinie (RED II) Klarheit über die Strombezugskriterien für die Herstellung von erneuerbarem Wasserstoff und dessen Derivaten geschaffen wurde.

Die delegierten Rechtsakte legen im Detail fest, wann erneuerbare Kraftstoffe nicht-biogenen Ursprungs (RFNBO) als erneuerbar gelten. Sie sind somit ein wichtiger und lang erwarteter Pfeiler für den Hochlauf dieser grünen Technologien. Die delegierten Rechtsakte werden nun zwei Monate vom Europäischen Parlament und vom Europäischen Rat beraten. Hiernach können beide EU-Organe den DA zustimmen oder sie ablehnen, während Änderungen am Inhalt nicht mehr möglich sind.

Der MEW merkt kritisch an, dass die DA eigentlich bis zum Ende des Jahres 2021 verabschiedet werden sollten. Das diese erst über ein Jahr später veröffentlicht wurden, hat zu erheblichen Unsicherheiten auf Seiten potentieller Investoren geführt und somit auch den Hochlauf einer Wasserstoffwirtschaft massiv verzögert. So ein Vorgehen darf sich in der Zukunft nicht wiederholen, wenn europäische Technologieführerschaft nicht gefährdet werden soll.

Den DA zu Artikel 27 der RED II befindet der MEW insgesamt für einen akzeptablen Kompromiss. Zusätzlichkeit sowie geografische und zeitliche Korrelation des erneuerbaren Stroms zur Produktion von Wasserstoff sind zwar weiterhin detailliert vorgegeben, doch die Industrie hat nun endlich Planungssicherheit. Die strengen bürokratischen Vorschriften werden Projekte rund um grünen Wasserstoff jedoch zwangsläufig verteuern und positive Skaleneffekte verringern. Wie es anders geht hat die US-amerikanische Politik mit dem „Inflation Reduction Act“ gezeigt.

Positiv ist jedoch zu bewerten, dass das Prinzip der zeitlichen Korrelation, entgegen vorhergehender Entwürfe der DA, flexibilisiert wurde. Bis zum Jahresende 2029 muss nur eine monatliche Korrelation zwischen der Produktion von Strom und Wasserstoff nachgewiesen werden. Ab dem 01.01.2030 gilt die bereits vorher angekündigte stündliche Korrelation, welche der MEW weiterhin für zu eng hält. Außerdem können die Mitgliedsstaaten diesen Stichtag mit ihrer nationalen Gesetzgebung bis zum 01.01.2027 vorziehen. Diese Klausel schafft wiederum Investitionsunsicherheit. Der MEW fordert die deutsche Bundesregierung daher auf, auf diese Möglichkeit zu verzichten.

Auch die sog. geografische Korrelation und das Kriterium der Zusätzlichkeit sind flexibilisiert worden. Wichtig ist hierbei, dass das Kriterium der Zusätzlichkeit in einer Übergangsphase bis zum Ende des Jahres 2027 ausgesetzt wird und das Anlagen, welche bis dahin errichtet worden sind, auch bis zum 31.12.2037 von der Zusätzlichkeit ausgenommen bleiben. Hierfür hatte sich der MEW seit langem eingesetzt.

Den DA zu Artikel 28 sieht der MEW insgesamt sehr kritisch. Der Rechtsakt bestimmt u.a. die Höhe der Anrechenbarkeit von grünem Wasserstoff im Vergleich zu fossilen Brennstoffen. Dieser ist trotz vermehrter Forderung der Industrie insgesamt zu niedrig angesetzt. So wird der Einsatz von erneuerbarem Wasserstoff nicht genug angereizt.

Importe von E-Fuels werden in Zukunft ebenfalls unnötig erschwert werden. Ab dem Jahr 2040 dürfen laut dem DA nur noch industrielle CO<sub>2</sub>-Punktquellen in Ländern genutzt werden, welche ein vergleichbares CO<sub>2</sub>-Zertifikatesystem zum EU-ETS etabliert haben. Diese gibt es jedoch in vielen Gegenden der Welt nicht. Dies gilt vor allem für Gegenden, welche aufgrund hoher Verfügbarkeit von erneuerbaren Energien (Afrika, Südamerika) ideal für die Produktion von E-Fuels wären. Jene CO<sub>2</sub>-Quellen werden also unnötigerweise zur Herstellung von synthetischen Kraftstoffen ausgeschlossen, denn das industrielle CO<sub>2</sub> wird an diesen Standorten trotzdem weiterhin anfallen und sollte lieber genutzt werden, statt weiterhin Emissionen zu verursachen.

Die delegierten Rechtsakte reichen darüber hinaus nicht aus, um die Attraktivität bei der Standortwahl für Europa ausreichend zu erhöhen. Zurzeit werden unterschiedlichste Gesetzesvorschläge des „Fit for 55“-Pakets im Trilog zwischen den europäischen Institutionen verhandelt. Vor allem mit Blick auf die Revision der RED II und das Wasserstoff- und Gasmarktpaket fordert der MEW schnelle Klarheit und unbürokratische Regelungen, um Investitionssicherheit zu gewährleisten. Auch das Update der Nationalen Wasserstoffstrategie sollte schnell vorgelegt werden. Der MEW wird sowohl die europäische als auch die nationale Gesetzgebung rund um Wasserstoff und RFNBOs weiter verfolgen.

## MEW Dachverband der Unabhängigen